

II- 4356 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. 10.001/23 - Parl/1975

Wien, am 9. Juni 1975

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017      W i e n

2032/A.B.  
zu 2089/J.  
Präs. am 11. JUNI 1975

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2089/J-NR/75, betreffend ein Übereinkommen Österreichs mit Ägypten über die Ausstellung Akhenaton-Nefertiti, die die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen am 29. April 1975 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Das genannte Abkommen vom 24. März 1975 über die Ausstellung "Echnaton-Nofretete" ist als Ressort-übereinkommen zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Kulturministerium der Arabischen Republik Ägypten zu qualifizieren. Eine Mitbefassung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten beim Vertragsabschluß und bei den erforderlichen Vorverhandlungen ist erfolgt.

Das erwähnte Abkommen stellt eine Erfüllung des Art. 12 des "Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Arabischen Republik Ägypten über eine Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaften und Erziehung", BGBl. Nr. 435/73, bzw. des Art. 26 des "Programmes, abgeschlossen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, über ihre Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaften und Erziehung", BGBl. Nr. 294/74, dar. In Art. 26

- 2 -

des letztgenannten Programmes ist ausdrücklich vorgesehen:  
"Details sollen von den jeweiligen Organisatoren vereinbart werden."

ad 2) Eine finanzielle Belastung der Republik Österreich ist nach ho. Dafürhalten aus folgenden Gründen nicht gegeben:

a) Die in Art. 4 des Abkommens stipulierte Haftung bis zur Höhe von 1,572.900 ägypt.Pfund ist durch eine Versicherung abgedeckt, die vom Ausstellungspool der beteiligten Staaten Belgien, Österreich, Norwegen und Bundesrepublik Deutschland für die gesamte Ausstellungsdauer abgeschlossen wurde. Der Versicherungsvertrag wurde von dem federführenden Pollteilnehmer Belgien abgeschlossen - auf Österreich entfällt ein Prämienanteil von S 154.808,-, welcher bereits der Versicherungsanstalt Léon EECKMAN in Brüssel überwiesen wurde. Auch diese genannte Ausgabe belastet jedoch die Republik Österreich nicht, da sie aus den Einnahmen der Ausstellung bedeckt wird. Auch hat Österreich keine Minderung der Einnahmen hinzunehmen, da gemäß Art. 3 des Abkommens der Nettoertrag der Ausstellung dem UNESCO-Fonds für die Restaurierung der Tempel in Philae zufließt.

Grundsätzlich wäre bei dieser Gelegenheit auf die Problematik der großen internationalen Ausstellungen hinzuweisen: Das Angebot solcher Ausstellungen gelangt in der Regel auf diplomatischen Wege an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Die bisherigen derartigen Angebote waren zudem für Österreich sehr schmeichelhaft, da die Ausstellungen nur in ganz wenigen europäischen Ländern präsentiert wurden und Wien meist der einzige deutschsprachige Ausstellungsort war (z. B. bei der "Ausstellung archäologischer Funde aus der Volksrepublik China" und bei der Exposition "Thrakische Kunst und Kultur auf bulgarischem Boden"). In jedem einzelnen Fall ist eine rasche Entscheidung

- 3 -

notwendig, um zu vermeiden, daß die Ausstellung anstelle Österreichs einem anderen Land angeboten wird.

Falls wie z. B. bei der China-Ausstellung ein gesetzesändernder Staatsvertrag zu schließen war, d. h. die Einholung von Beschlüssen der gesetzgebenden Körperschaften notwendig ist, entsteht ein Zeitdruck, der die Durchführung der Ausstellung überhaupt in Frage stellt.

Erschwerend kommt noch hinzu, daß zu einer entsprechenden Antragstellung im legislativen Weg genaue Unterlagen erforderlich sind, die von den ausländischen Veranstaltern auf diplomatischem Wege nur sehr mühsam und nach langwierigen Verhandlungen zu erreichen sind.

Es wird daher zu prüfen sein, auf welchem Wege die Durchführung solcher Ausstellungen von formalrechtlichen Hindernissen befreit werden kann, damit die entsprechenden Vereinbarungen nach den Grundsätzen eines modernen Managements abgeschlossen werden können, wie dies in anderen Staaten üblich ist.

